

# Wasser- und Bodenverband Untere Elde

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wasser- und Bodenverband Untere Elde – Lindenstr. 30 – 19288 Ludwigslust  
StALU Westmecklenburg

Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg

25. Sep. 2024

Posteingangsstelle Ludwigslust, 23.09.2024

L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	Abt. 5

Handwritten notes: 23.09.2024 → 54-1, 1.10.2024, SLR

**Errichtung und Betrieb von 13 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Glaisin – „WKA Bresegard III“**  
AZ: STALUWM-54-4813-5712-0-1.6.2V – Bresegard III

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der uns zugesandten Planungsunterlagen geben wir folgende Stellungnahme ab:  
Von der geplanten Maßnahme sind die Gewässer zweiter Ordnung Nummer WL 47, WL 48, WL 48001, WL 50 und WL 51 betroffen.

Folgende Hinweise bitten wir zu beachten:

1. Der Gewässerschutzstreifen von beidseitig **7,00 m** von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) möglich ist.

Für die Verrohrung der Gewässer ist der Nachweis der schadlosen Wasserabführung zu erbringen, unter Berücksichtigung des Gewässerbestandes und der Unterhaltung der Gewässer. Bei der Dimensionierung der neu zu verlegenden Durchlässe ist auf die Dimensionierung der vor- und hinter liegenden Durchlässe/ Rohrleitungen zu achten. Aufgrund des Alters von Rohrdurchlässen, empfiehlt der WBV dem Veranlasser der Maßnahme den Zustand der Rohrleitung vor Baubeginn zu überprüfen und diese ggf. zu erneuern.

2. Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
3. Für die Verlegung der Versorgungsleitungen der Anlagen gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,0m auf normale Tiefe gebracht werden.
4. Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.

Verbandsvorsteher:  
Wolfgang Kann  
Geschäftsführer:  
Marko Starke

Telefon: 03874 / 22024  
Telefax: 03874 / 22028  
E-Mail: mail@wbv-untere-elde.de

Wasser- und Bodenverband  
Untere Elde  
Lindenstraße 30  
19288 Ludwigslust

Sparkasse  
Mecklenburg-Schwenn  
Kto.-Nr. 1510 002 738  
BLZ 140 520 00

IBAN:  
DE 17 1405 2000 1510 0027 38  
SWIFT-BIC:  
NOLADE21LWL

5. Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
6. Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzuzeigen.  
Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.
7. Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabensträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
8. Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Sollten verrohrte und offene Gewässerabschnitte für eventuell auszuführende Reparaturleistungen nicht frei zugänglich sein, werden die Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.

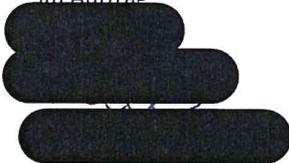
Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an Fremdleitungen und/oder –kabel auftreten, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.

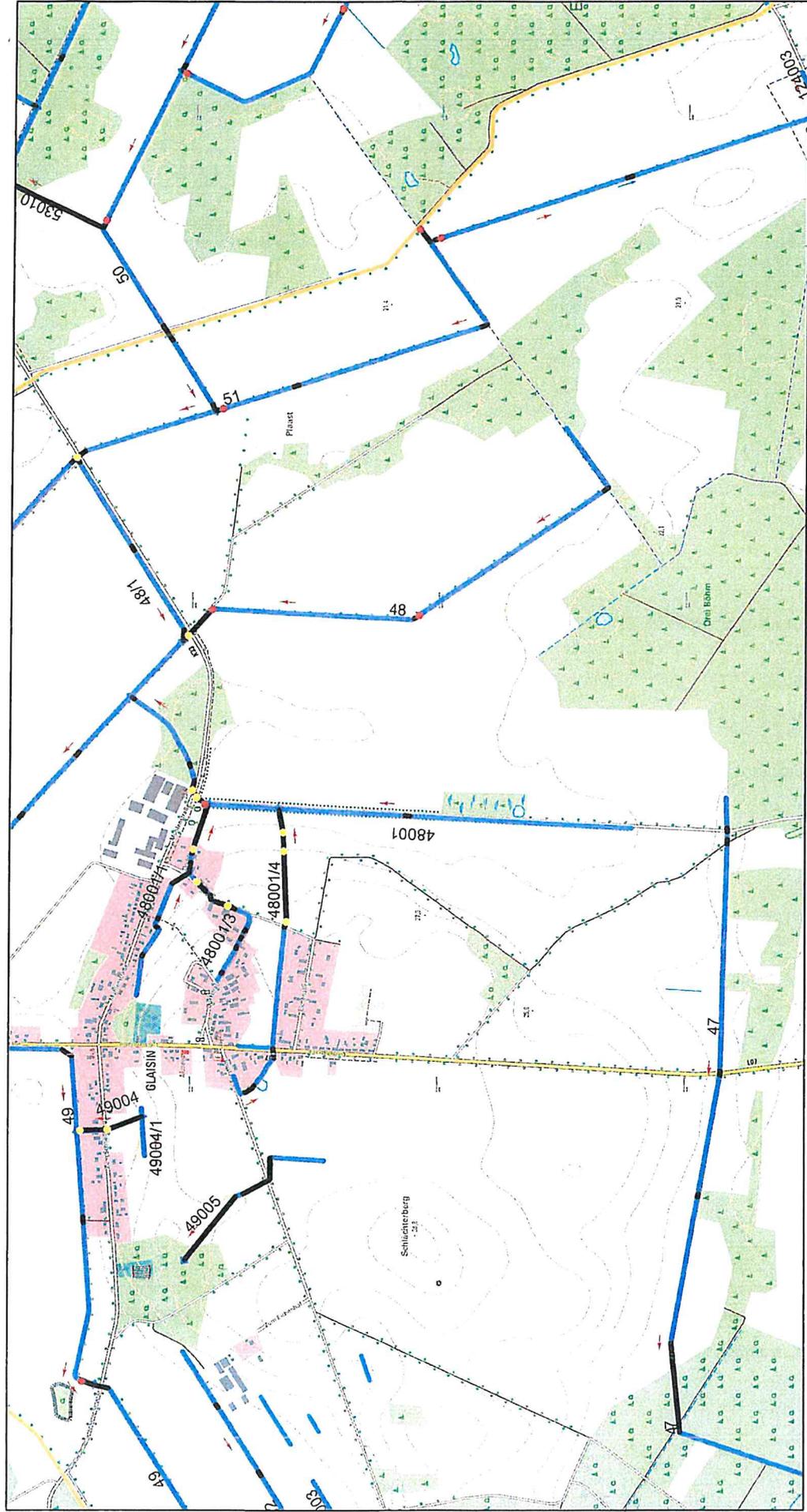
Für Grundwasserabsenkungen und Einleitungen in ein Gewässer zweiter Ordnung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag





**Wasser- und Bodenverband  
Untere Elde  
Kartenausschnitt**

- Legende**
- A Gewässernummer
  - Gewässer 1. Ordnung
  - Gewässer 2. Ordnung
  - Gewässer ohne Unterhaltung
  - DTK10
  - Stau
  - Schacht
  - Verrohrung
  - Wasserstraße



